

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Südslavien der neuen Grenze zugestimmt hätte. Die Kommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit endgültig.

Österreich tritt das Gebiet jenseits der bestimmten Grenzlinien teils bestimmten Mächten, z. B. Italien, dem südslawischen Staate usw., zum Teil jedoch allgemein an die alliierten und assoziierten Hauptmächte ab (Art. 91). Die Grenzbestimmung zwischen den übrigen Sukzessionsstaaten, z. B. zwischen Südslavien und Italien, zwischen Polen und dem tschechisch-slowakischen Staate sind besonderen Verträgen vorbehalten.

III. Teil.

Politische Bestimmungen über Europa.

Art. 36 bis 94.

I. Abschnitt: Italien.

II. Abschnitt: Serbisch-kroatischer-slowenischer Staat.

III. Abschnitt: Tschecho-slowakischer Staat.

IV. Abschnitt: Rumänien.

Diese Abschnitte stellen einige besondere Bestimmungen zu der allgemeinen Regulierung auf, die späterhin insbesondere im X. Teil, hinsichtlich der von Österreich abgetretenen Gebiete getroffen wurden. Während ferner eine Reihe von Fragen zwischen Österreich und den anderen Sukzessionsstaaten auf einer drei Monate nach dem Inkrafttreten des Friedens zusammen tretenden Konferenz geordnet werden sollen, wird ein Teil derselben im Verhältnisse zu Italien schon im Friedensvertrage selbst, und zwar an dieser Stelle geregelt, z. B. die Berechnung der Steuern, die Behandlung österreichischer Urteile in den abgetretenen Gebieten usw.

Italien zieht für eigene Rechnung alle Steuern, Abgaben und Gebühren ein, die in den ihm überwiesenen Gebieten am 3. November 1918 fällig, aber noch nicht eingehoben waren. Der besondere Aufwand, der die an Italien abgetretenen Gebiete deshalb getroffen hat, weil sie als Teil Österreichs an dem